Uwe Dreizler, Dr. Matthias Fatke, Dr. Julian Noseck

Kommunale Stimmzettel mit mehreren Spalten? Vorteile und Vorbehalte

- *Stimmzettel bei Kommunalwahlen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gestaltet – mit teilweise bedeutsamen Konsequenzen.*
- *Ein signifikanter Unterschied zugunsten der Erstplatzierten in der zweiten Spalte kann die empirische Analyse indes nicht nachweisen.*
- *Die Stimmzettel auch bei der Stuttgarter Gemeinderatswahlen mit zwei Spalten zu gestalten, hätte sowohl für die Wählenden als auch für Wahlorganisation und Nachhaltigkeit große Vorteile.*

Der genaue Termin steht zwar noch nicht fest, doch die Gemeinderatswahl 2024 wirft bereits ihre Schatten voraus. Während die Parteien und Kandidierenden erste strategische Überlegungen anstellen, stehen für die Wahlämter organisatorische Belange im Vordergrund. Denn allein die logistischen Herausforderungen sind enorm. Die in Baden-Württemberg übliche gemeinsame Durchführung mit der Europawahl vergrößert ohnehin schon die Vielfalt und Komplexität der Aufgaben. Doch solche Umstände wie bei der kommenden Ausgabe hat es bislang bei Gemeinderatswahlen noch nicht gegeben.

Briefwahlanteil seit Beginn der Corona-Pandemie auf anhaltend hohem Niveau

Das Briefwahlaufkommen ist seit Beginn der Corona-Pandemie sprunghaft angestiegen. Bei der Bundestagswahl 2021 in Stuttgart gab mit 57,1 Prozent die Mehrheit der Wählenden ihre Stimme per Brief (bzw. mit Wahlschein im Wahllokal) ab. Und auch die Wahlen in Berlin und Tauberbischofsheim, die vor kurzem mit weniger Einschränkungen durchgeführt werden konnten, lassen keine Rückkehr auf das vorherige Niveau erkennen. Hinzu kommt, dass es vielerorts mehr Wahlberechtigte gibt. Die Bevölkerungszahl Baden-Württembergs ist etwas angewachsen und aufgrund einer Wahlgesetzänderung werden wohnungslose Menschen das kommunale Wahlrecht erhalten. Auf jeden Fall werden die Wahlämter so viele Stimmzettel drucken und versenden müssen wie noch nie.

Welche unterschiedlichen Stimmzettelformate gibt es?

Gestaltung der Stimmzetteln unterscheiden sich zwischen den Bundesländern

Grund genug, einen genaueren Blick auf die Gestaltung der Stimmzettel zu werfen. Dabei treten markante Unterschiede zwischen den Bundesländern auf. In Bayern, wo alle Wahlvorschläge auf einer Seite erscheinen, kommen zum Teil riesige Stimmzettel zum Einsatz. Auseinandergefaltet erreichen sie in Kommunen mit vielen Wahlvorschlägen die Größe von Postern und sind entsprechend sperrig. Bei den Bürgerschaftswahlen in Hamburg und Bremen müssen zwar ebenfalls zahlreiche Wahlvorschläge abgedruckt werden, doch die Stimmzettel sind in handlichen DIN A4-Blöcken im Querformat zusammengefasst. Möglich ist das durch die Anordnung der Kandidierenden in mehreren Spalten.

Die Gestaltung der Stimmzettel hat freilich Auswirkungen auf die Handlichkeit auf Seiten der Wählenden und auf die Verarbeitungsprozesse in den Wahlämtern. Doch welche Bedeutung hat die Präsentation der Wahlvorschläge für das Wahlergebnis? Lassen sich Wählende davon beeinflussen, an welcher Stelle die Kandidierenden auf dem Stimmzettel auftauchen? Vielfach nachgewiesen und gleichermaßen offensichtlich ist, dass Kandidierende davon profitieren, auf den vorderen Plätzen zu stehen: Je weiter oben auf der Liste, desto mehr Stimmen erhält man (Faas & Schoen 2006).

Platzierung auf dem Stimmzettel beeinflusst das Wahlverhalten

Dieser Effekt ist auf zwei unterschiedliche Gründe zurückzuführen: Zum einen wissen Parteien um den Bonus und verteilen die vorderen Plätze an die populärsten und stimmenstärksten Bewerber*innen (Gulzar et al. 2022). Zum anderen fallen viele Wählende der kognitiven Verzerrung des Primäreffekts anheim (Van Erkel et al. 2016). Dieser beschreibt, wie die als erstes verarbeitete Information besonderes Gewicht bekommt und sich leichter merken lässt. Entsprechend vermittelt allein die herausgehobene Position, dass es sich bei der erstgenannten Person um eine*n besondere*n Bewerber*in handeln muss.

Nun stellt sich die Frage, ob es auch an anderer Stelle auf dem Stimmzettel zu solch einer Verzerrung kommen kann. Schließlich ließe sich argumentieren, dass auch die letzte Position auf einer Liste die kandidierende Person heraushebt. Das korrespondierende psychologische Phänomen nennt man Rezenzeffekt, wonach auch der als letztes verarbeiteten Information besondere Bedeutung zugeschrieben wird. Auch für diesen Effekt liefert die Wahlforschung empirische Belege (Marcinkiewicz & Stegmaier 2015). Der Zusammenhang ist allerdings weniger stark ausgeprägt und tritt nicht so konsistent auf wie bei den Erstplatzierten.

Mit Blick auf Stuttgart bestätigt die Auswertung der Gemeinderatswahl 2019 beide Annahmen: Die Personen auf den vorderen Plätzen erhalten mit Abstand am meisten Stimmen; die zweitmeisten Stimmen gehen an Bewerber*innen auf den hintersten Plätzen (Schwarz 2020). Das Beispiel der CDU legt zudem nahe, dass sich manche Kandidierenden der besonderen Aufstiegschancen bewusst sind und sich mit Kalkül auf dem letzten Listenplatz positionieren. So erreichten Fritz Currle drei Mal und Dr. Doris Loos zwei Mal ein Gemeinderatsmandat von Platz 60 – und ließen sich ungeachtet ihrer Erfolge wieder am Ende der Liste aufstellen.

In Anbetracht des normativen Anspruches, die Gleichheit der Wahl zu wahren, ergibt sich also durchaus Diskussionsbedarf: Haben wirklich alle Kandidierenden die gleichen Chancen, wenn bestimmte Listenplätze eine herausgehobene Rolle suggerieren? Und wie stellt sich die Situation bei den erwähnten Stimmzetteln in Bremen und Hamburg dar, die die Namen auf mehrere Spalten aufteilen? Tritt hier ebenfalls der Effekt auf, dass diejenigen, die ganz oben in einer Spalte rangieren, profitieren und mehr Stimmen erhalten?

Machen zweispaltige Stimmzettel einen Unterschied für das Wahlergebnis?

Analyse der Bürgerschaftswahlen in Bremen und Hamburg verspricht Erkenntnisse

Dieser Frage wollen wir nachgehen, indem wir die Ergebnisse der Bürgerschaftswahlen in Bremen[1] 2019 und Hamburg 2020 auswerten. Auf dem Hamburger Stimmzettel hatten die Spalten bis zu 15, auf dem Bremer Stimmzettel bis zu 18 Zeilen. Pro Seite waren bis zu zwei Spalten abgedruckt. Der Hamburger Musterstimmzettel ist im Internet einsehbar und auszugsweise in Abbildung 1 dargestellt.

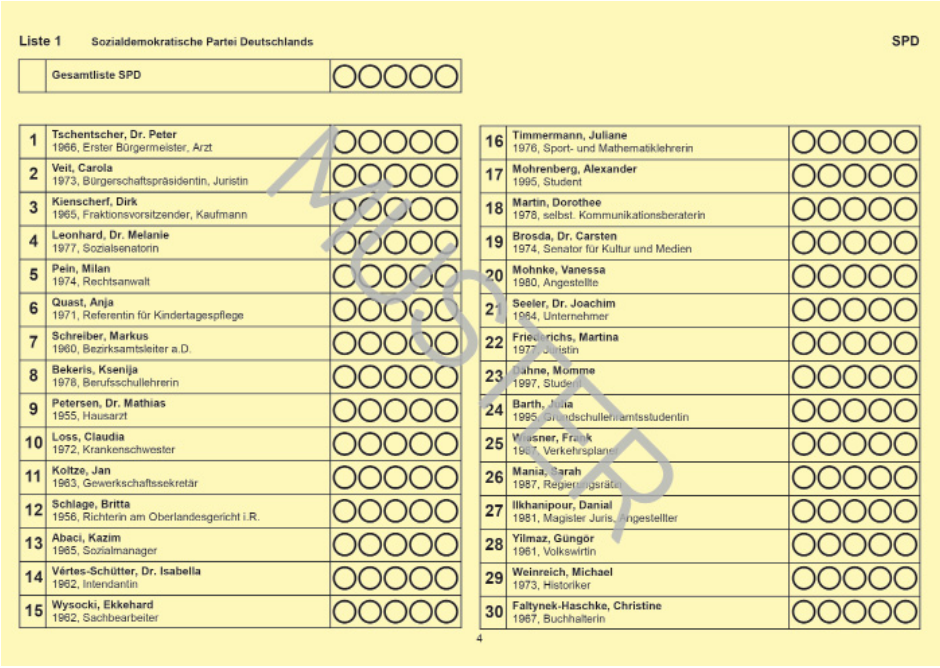

Liste 1 Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD

	Gesamtliste SPD	○○○○○

1	Tschentscher, Dr. Peter 1966, Erster Bürgermeister, Arzt	○○○○○
2	Veit, Carola 1973, Bürgerschaftspräsidentin, Juristin	○○○○○
3	Kienscherf, Dirk 1965, Fraktionsvorsitzender, Kaufmann	○○○○○
4	Leonhard, Dr. Melanie 1977, Sozialsenatorin	○○○○○
5	Pein, Milan 1974, Rechtsanwalt	○○○○○
6	Quast, Anja 1971, Referentin für Kindertagespflege	○○○○○
7	Schreiber, Markus 1960, Bezirksamtsleiter a.D.	○○○○○
8	Bekeris, Ksenija 1978, Berufsschullehrerin	○○○○○
9	Petersen, Dr. Mathias 1955, Hausarzt	○○○○○
10	Loss, Claudia 1972, Krankenschwester	○○○○○
11	Koltze, Jan 1983, Gewerkschaftssekretär	○○○○○
12	Schlage, Britta 1956, Richterin am Oberlandesgericht i.R.	○○○○○
13	Abaci, Kazim 1965, Sozialmanager	○○○○○
14	Vértes-Schütter, Dr. Isabella 1962, Intendantin	○○○○○
15	Wysocki, Ekkehard 1962, Sachbearbeiter	○○○○○
16	Timmermann, Juliane 1976, Sport- und Mathematiklehrerin	○○○○○
17	Mohrenberg, Alexander 1995, Student	○○○○○
18	Martin, Dorothee 1978, selbst. Kommunikationsberaterin	○○○○○
19	Brosda, Dr. Carsten 1974, Senator für Kultur und Medien	○○○○○
20	Mohnke, Vanessa 1980, Angestellte	○○○○○
21	Seeler, Dr. Joachim 1964, Unternehmer	○○○○○
22	Friedrichs, Martina 1977, Juristin	○○○○○
23	Jahne, Momme 1997, Student	○○○○○
24	Barth, Julia 1995, Grundschullehramtsstudentin	○○○○○
25	Wiesner, Frank 1967, Verkehrsplaner	○○○○○
26	Mania, Sarah 1987, Regierungsrätin	○○○○○
27	Ilkhanipour, Danial 1981, Magister Juris, Angestellter	○○○○○
28	Yilmaz, Güngör 1961, Volkswirtin	○○○○○
29	Weinreich, Michael 1973, Historiker	○○○○○
30	Faltynek-Haschke, Christine 1967, Buchhalterin	○○○○○

4

MUSTER

www.hamburg.de [2]

Abbildung 1: *Musterstimmzettel (S. 4) der Wahl zur Hamburger Bürgerschaft am 23.02.2020*

Um die Vermutung zu testen, dass Erstplatzierte der zweiten Spalte signifikant mehr Stimmen erhalten, schätzen wir ein statistisches Modell. Dabei berücksichtigen wir nur die Parteien, deren Kandidierende sich über mehr als eine Spalte verteilen.[3] Im Sinne der Vergleichbarkeit betrachten wir von den Hamburger und Bremer Listen nur die erste Seite, also für Hamburg die Listenplätze bis 30 und für Bremen bis 32.

Statistisches Regressionsmodell erlaubt eine Schätzung des Zusammenhangs

Als abhängige Variable verwenden wir den Anteil der Stimmen für die jeweilige Person an den Gesamtstimmen aller Kandidierenden einer Partei. Die Werte sind erwartungsgemäß äußerst ungleich verteilt, da die allervordersten Plätze, auf denen die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten stehen, überproportional mehr Stimmen erhalten. Um trotz der ungleichen Verteilung eine korrekte Schätzung (der Standardfehler) zu gewährleisten, gehen die logarithmierten Werte der Variable in das Modell ein. Abbildung 2 veranschaulicht die Verteilungen der logarithmierten Stimmenanteile je Listenplatz. Da kein Bruch zwischen den Plätzen der ersten und der zweiten Spalte zu erkennen ist, sondern sich die Stimmenanteile einigermaßen gleichmäßig zu reduzieren scheinen, existiert ein erster Hinweis darauf, dass die Topplatzierung in der zweiten Spalte keinen Vorteil mit sich bringt.

Offensichtlich müssen wir also modellieren, dass niedrigere Platzierungen mit höheren Stimmenanteilen einhergehen. Das geschieht zunächst schlicht mit der Variable der Listenplatzierung. Da die Spitzenkandidatinnen und -kandidaten allerdings selbst nach Logarithmieren überproportional hohe Werte erzielen, ziehen wir zusätzlich eine (dichotome) Variable für den ersten Platz (der ersten Spalte) hinzu. Schließlich nehmen wir auch die (dichotome) Variable auf, ob jemand auf dem letzten Platz (der zweiten Spalte) steht. Von entscheidender Bedeutung für die aufgeworfene Fragestellung ist jedoch die (dichotome) Variable, die erfasst, ob eine Person auf dem ersten Platz der zweiten Spalte steht.

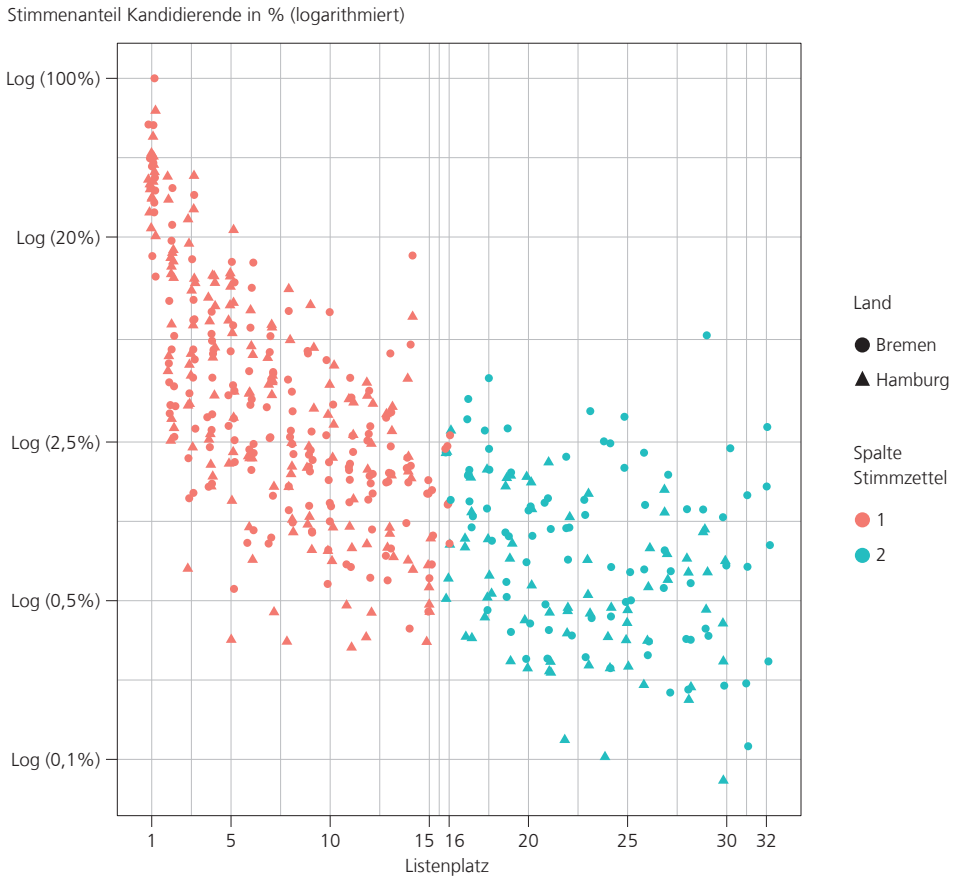

Abbildung 2: *Kandidierende auf niedrigeren Listenplätzen erhalten höhere Stimmenanteile*

Platzierungen weiter vorne auf der Liste bedingen einen größeren Stimmenanteil

In den Modellschätzungen (vgl. Tabelle 1) erreicht der betreffende Koeffizient „Erster Platz Spalte 2" keine statistische Signifikanz. Mit anderen Worten: Bei den analysierten Wahlen ist der Stimmenanteil der Kandidierenden in der ersten Zeile der zweiten Spalte nicht signifikant größer. Hingegen macht die Platzierung über die Spalten hinweg sehr wohl einen Unterschied: Wie bei einspaltigen Stimmzettel auch, erreicht ein*e Bewerber*in höhere Stimmenanteile, je geringer die Listenplatzierung ist. Der signifikante Koeffizient für den allerersten Namen („Erster Platz Spalte 1") weist darauf hin, dass dieser Vorteil überproportional ist: Der allervorderste Platz profitiert also in noch größerem Maß als weiter hinten auf der Liste. Schließlich gibt der signifikante Koeffizient „Letzter Platz Spalte 2" sogar Hinweise auf einen Rezenzeffekt: Als Allerletzter auf einer Liste erhält man ebenfalls mehr Stimmenanteile, als es die – eigentlich schlechte – Platzierung erwarten ließe.

Analyse liefert keinen Nachweis für einen verzerrenden Effekt zugunsten der Erstplatzierten in der zweiten Spalte

Die Auswertung liefert also keine Evidenz, dass die Stimmzettelgestaltung mit mehr als einer Spalte einen verzerrenden Effekt zugunsten der Erstplatzierten in der zweiten Spalte hat. Berechnet man für diese Platzierungen Stimmenanteile auf Basis der Modellparameter, so liegen deren Punktschätzer aufgrund des positiven Koeffizienten zwar höher: Bei einer durchschnittlichen Listenplatzierung von 14,5 ergibt sich ein geschätzter Stimmenanteil von 1,76 Prozent der Stimmen für die Partei, ohne die Spitzenplatzierung von 1,28 Prozent. Wie Abbildung 3 jedoch deutlich macht, ist die Schätzung mit einer großen Unsicherheit, dargestellt durch das Konfidenzintervall, behaftet. So lässt sich nicht ausschließen, dass die Differenz lediglich von der zufälligen Variation der Stichproben herrührt. Doch selbst wenn weitergehende Analysen mit umfangreicherer Datenbasis eine größere Teststärke versprechen, um

Tabelle 1: *Ergebnisse des Regressionsmodells*

	AV: Stimmenanteil Kandidierende (logarithmiert)
Listenplatz	0.073**
	(0.005)
Erster Platz Spalte 1	2.455**
	(0.216)
Letzter Platz Spalte 2	0.502*
	(0.214)
Erster Platz Spalte 2	0.324
	(0.205)
Konstante	-3.311
	(0.083)
Fallzahl	376
R2	0.572
Adj. R2	0.568

Hinweis: *p<0.05; **p<0.01

www.stuttgart.de/statistik

einen möglichen Effekt aufzuspüren, werden die hier nachgewiesenen Zusammenhänge aller Voraussicht nach bei Weitem überwiegen: Maßgeblich verzerrt sind die Stimmenanteile zugunsten des allerersten und – in geringerem Maße – des allerletzten Platzes. Bevor wir abschließend erörtern, was diese Ergebnisse für die Stuttgarter Gemeinderatswahl bedeuten, müssen wir zunächst die rechtlichen und praktischen Rahmenbedingungen der Stimmzettelgestaltung darlegen.

Abbildung 3: *Auf Basis des Regressionsmodells vorhergesagte Stimmenanteile für Kandidierende mit und ohne erster Platzierung in der zweiten Spalte*

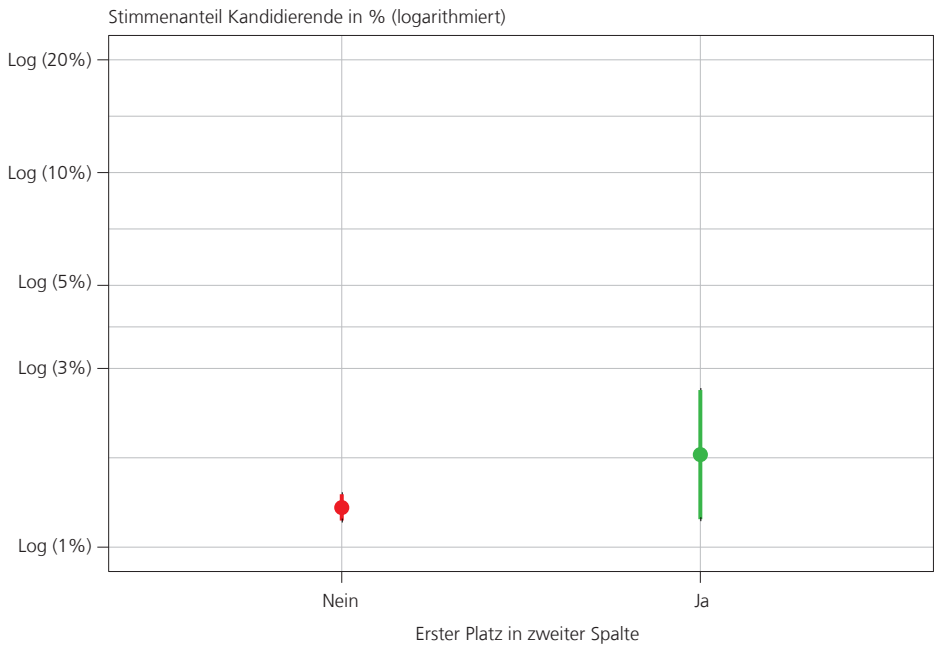

www.stuttgart.de/statistik

Welche gesetzlichen Vorgaben gelten für das Stuttgarter Stimmzettelformat?

Vorgaben für die Stuttgarter Stimmzettel sind in Gemeinde- und Kommunalwahlordnung geregelt

In der Tat kommen in Stuttgart zwei rechtliche Regelungen zum Tragen, die in der Kombination ein sehr unpraktisches Stimmzettelformat ergeben. Zum einen legt § 25 der Gemeindeordnung entsprechend der Gemeindegröße die Zahl der Mitglieder des Gemeinderats und damit die je Wahlvorschlag mögliche Anzahl von Bewerber*innen fest. Für Stuttgart liegt diese bei 60. Zu den Zeilen für die Bewerber*innen sind je Wahlvorschlag eine in § 24 der Kommunalwahlordnung (KomWO) festgelegte Anzahl von freien Zeilen vorzusehen, die sich ebenfalls nach der Anzahl der zu wählenden Gemeinderätinnen und -räte richtet. Diese freien Zeilen bieten den Wählenden eine Möglichkeit für das sogenannte Panaschieren, d.h. dem Verteilen der verfügbaren Stimmen auf unterschiedliche Wahlvorschläge. In Stuttgart kommen zu den Zeilen für die Bewerber*innen noch 24 freie Zeilen je Wahlvorschlag für den Übertrag von Personen anderer Listen hinzu, sodass Stimmzettel bei der maximalen Zahl an Bewerber*innen insgesamt 84 Zeilen aufweisen.

Zum anderen schreibt § 24 Abs. 1 der KomWO vor, dass sich Form und Inhalt nach den einspaltigen Musterstimmzetteln in den Anlagen zur KomWO bestimmen. Nur im Fall einer unechten Teilortswahl und wenn dies zur automatisierten Auswertung der Stimmzettel erforderlich ist, kann davon abgewichen werden.

Gesetzliche Vorgaben verkomplizieren Wahlorganisation

Die Anzahl und die vorgeschriebene einspaltige Anordnung der Zeilen führen in Stuttgart also zu einem langen und schmalen Stimmzettelformat mit 152 x 420 mm. Damit eine Versendung von Stimmzetteln dieser Länge im Großformat der Deutschen Post überhaupt möglich ist, müssen die Stimmzettel in der Mitte zusammengelegt und gefalzt werden. Dieser zusätzliche und aufwendige Arbeitsgang führt dazu, dass diese Stimmzettel erst später zur Verfügung stehen. Die gefalzten Blöcke sind zudem doppelt so dick wie plane Stimmzettelblöcke und können nicht automatisiert kuvertiert werden. Gleichzeitig ist aufgrund der schieren Menge und kurzen Fristen ein rein manuelles Kuvertieren der Briefwahlunterlagen schlichtweg nicht möglich.

Um eine zweispaltige Anordnung der Zeilen zu ermöglichen, müsste also dem § 24 Abs. 1 KomWO ein neuer Satz hinzugefügt werden, z.B. mit dem Wortlaut: „Wenn mehr als 40 Gemeinderäte oder Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind, können abweichend von dem Muster der Anlage 3a in den Stimmzetteln die Bewerber in zwei Spalten nebeneinander aufgeführt werden." Durch diese Regelung ließen sich die Stimmzettel auch im zum Standard gewordenen DIN A4 Format produzieren. Flächenbezogen sind beide Formate in etwa gleich groß, das heißt die Schriftgröße wäre bei beiden Formaten identisch.

Welche Vorteile bieten mehrspaltige Stimmzettel bei der Gemeinderatswahl?

Mehrspaltige Stimmzettel bieten Vorteile für Wählende

Für die Wählenden zu Hause als auch in der Wahlkabine wäre ein planer, nicht gefalzter, Stimmzettelblock im DIN A4 Format augenscheinlich deutlich handlicher. Die Perforation an der langen Kante des Blocks führt bei einem Aufklappen zu einem Gesamtformat von 297 x 395 mm, dagegen hat ein aufgeklappter einspaltiger Stimmzettelblock das Gesamtformat 152 x 815 mm.

Auch hinsichtlich Wahlvorbereitung und Ressourcenverbrauch sind mehrspaltige Stimmzettel zu bevorzugen

Aber auch für die Wahlvorbereitung hätte ein Stimmzettelblock im DIN A4 Format wesentliche Vorteile, denn der Produktionsschritt der Falzung erübrigt sich, der Stimmzettelblock ist für eine automatische Behandlung geeignet und Dienstleister können die Stimmzettelblöcke in der zur Verfügung stehenden Zeit produzieren. Der Zeitdruck bei der Produktion ist nämlich enorm: Nach § 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz (KomWG) sind die Stimmzettel allen Wahlberechtigten vor dem Wahltag zuzusenden.

Durch diesen Umstand, den hohen Anteil an Briefwählenden und die zusätzlich bei den Wahlstellen vorzuhaltenden Stimmzettel, liegt in Stuttgart – wie in einigen anderen großen Städten Baden-Württembergs – die Anzahl der zu beschaffenden Stimmzettel doppelt so hoch wie die Zahl der Wahlberechtigten, das heißt bei etwa 900 000. Einen Dienstleister zu finden, der eine so große Menge Stimmzettel im langen Format und mit einer Falzung in relativ kurzer Zeit bereitstellen kann, ist höchst fraglich. Dabei kann sowohl die Versendung der Stimmzettel an alle Wählenden als auch die Versendung der Briefwahlunterlagen nur in der Zusammenarbeit mit Dienstleistern geschehen. Schließlich wäre ein Format wie in Hamburg und Bremen auch papiersparend und ressourcenschonend.

Was bedeuten die Ergebnisse für die Gemeinderatswahl in Stuttgart?

Änderung der Rechtslage lässt auf größeren Gestaltungsspielraum hoffen

Während zweispaltige Stimmzettel für alle Beteiligten in der Handhabung also große Vorteile bieten, sind sie bislang in Stuttgart rechtlich nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund sind die Befunde der Analyse sowohl aus praktischer als auch aus normativer Sicht zu begrüßen, entkräften sie doch die Sorge, eine mehrspaltige Anordnung könnte einen verzerrenden – und damit die Gleichheit der Wahl gefährdenden – Effekt haben. Denn offenbar macht es für die Stimmabgabe keinen Unterschied, ob ein*e Bewerber*in aus der Mitte der Liste an der Spitze der zweiten Spalte erscheint. Statistisch gesehen hat die Person damit die gleichen Chancen wie auf einem einspaltigen Stimmzettel.

Darüber hinaus liefern die Ergebnisse weitere Gründe, am Argument gegen mehrspaltige Stimmzettel zu zweifeln. Denn die Vorteile der Bewerber*innen auf den ersten und letzten Plätzen sind unbestritten. Und genauso wäre denkbar (und in künftigen Auswertungen zu untersuchen), dass Kandidierende direkt auf der Falzung eines einspaltigen Stimmzettels einen Nachteil erfahren. Gleichwohl wird darin trotzdem kein Anlass gesehen, die Gleichheit der Wahl bei der aktuellen Gestaltungsvorschrift in Frage zu stellen.

In Anbetracht dessen, dass in Stuttgart sowohl die Anzahl der Wahlvorschläge als auch die der Wählenden stetig steigen, existiert allein aus wahlorganisatorischer Sicht dringender Bedarf, die rechtliche Gestaltungsvorschrift zu ändern. Es besteht die Hoffnung, dass im Zuge der kürzlich erfolgten Änderung des KomWG auch § 24 Abs. 1 der KomWO dahingehend ergänzt wird, dass Kandidierende eines Wahlvorschlags in zwei Spalten nebeneinander aufgeführt werden können. Wie der Beitrag gezeigt hat, wäre das eine gangbare Möglichkeit, da keine Grundsätze des Wahlrechts beeinträchtigt werden und eine mehrspaltige Anordnung bereits jetzt für den Fall der unechten Teilortswahl und der automatischen Auswertung der Stimmzettel vorgesehen ist. Eine Entscheidung des Innenministeriums hierzu darf daher mit Spannung erwartet werden. ●

Autoren:

Uwe Dreizler
Tel.: (0711) 216-98541
uwe.dreizler@stuttgart.de

Dr. Matthias Fatke
Tel.: (0711) 216-98591
matthias.fatke@stuttgart.de

Dr. Julian Noseck
Tel.: (0711) 216-98495
julian.noseck@stuttgart.de

1 Hier wird nur der Wahlbereich Bremen betrachtet. Im Wahlbereich Bremerhaven weist keine der Listen mehr als eine Spalte auf.

2 https://www.hamburg.de/contentblob/13413448/4b109d8f7b2fb07a20782f435879fbc1/data/musterstimmzettel-wk-06-stellingen-eimsbuettel-west.pdf (aufgerufen am 28.02.2023)

3 Das sind in Hamburg SPD, CDU, DIE LINKE, FDP, GRÜNE, AfD und in Bremen SPD, CDU, GRÜNE, DIE LINKE, FDP, BIW, Die PARTEI, PIRATEN

Literaturverzeichnis:

Faas, Thorsten and Harald Schoen (2006): "The Importance of Being First: Effects of Candidates' List Position in the 2003 Bavarian State Elections", Electoral Studies 25: 91-102.

Gulzar, Saad; Thomas S. Robinson and Nelson A. Ruiz. „How campaigns respond to ballot position: A new mechanism for order effects." The Journal of Politics 84.2 (2022): 1256-1261.

Marcinkiewicz, Kamil and Mary Stegmaier. „Ballot position effects under compulsory and optional preferential-list PR electoral systems." Political Behavior 37 (2015): 465-486.

Schwarz, Thomas (2020): Einflussfaktoren auf den Wahlerfolg der Kandidaten bei der Gemeinderatswahl 2019 in Stuttgart. In: Statistik und Informationsmanagement, Monatsheft 10/2020, S. 271-299.

Van Erkel, Patrick FA and Peter Thijssen. „The first one wins: Distilling the primacy effect." Electoral Studies 44 (2016): 245-254.